

# Hauptstraße - Oberpullendorf

Von der Verkehrsberuhigung zur Ortsbelebung



Land  
**Burgenland**

Dieses Projekt wird unterstützt durch Mittel des Landes Burgenland

23. April 2024

# Inhalt

- (1) Blick auf die Ist-Situation
- (2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- (3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung
- (4) Umsetzungsmöglichkeiten



# **(1) Blick auf die Ist-Situation**

- (2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- (3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung
- (4) Umsetzungsmöglichkeiten

# (1) Blick auf die Ist-Situation






# (1) Blick auf die Ist-Situation

30er-Zone  
Mehrzweckstreifen für Radfahrer  
Radfahren gegen die Einbahn

2x Schutzweg – Querungsmöglichkeiten  
(Kurz)parker größtenteils beidseitig  
sonstige BM: 30 / Radfahrer / Fußgänger / Block





(1) Blick auf die Ist-Situation

## **(2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen**

(3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung

(4) Umsetzungsmöglichkeiten



## (2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen



## (2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

	<b>Wohnstraße</b>	<b>Begegnungszone</b>	<b>Superblock</b>
<b>Verkehrsfläche:</b>	Spielen gestattet – erlaubter Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.	Gleichrangig für alle Verkehrsteilnehmer – erlaubter Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.	Straßenraum im Superblock steht ausschließlich dem Umweltverbund (Fuß, Rad, ÖV) und dem Kfz-Anliegerverkehr zur Verfügung
<b>Tempo:</b>	Schrittgeschwindigkeit	20 km/h (Ausnahme 30 km/h)	Nicht explizit $\leq 30$ km/h
<b>Durchfahrt</b>	Befahren nur zum Zwecke der Zu- und Abfahrens oder öffentlicher Dienst (Müll usw.)	Für jegliche Fahrzeugverkehr gestattet	Durchfahren mit Pkw NICHT durchgängig möglich - auf Zu- und Abfahren von Anliegerzonen beschränkt



## (2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

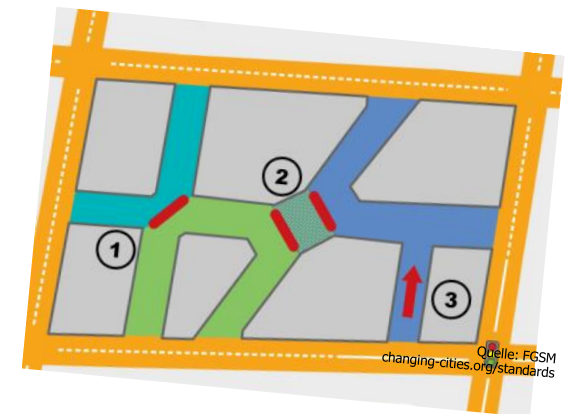
	<b>Wohnstraße</b>	<b>Begegnungszone</b>	<b>Superblock</b>
<b>Radverkehr:</b>	Nebeneinander, gegen Einbahn ... erlaubt, ABER: Schrittgeschwindigkeit	Nebeneinander fahren erlaubt – ABER rechts halten	Maßnahmen für Optimierung sind vorzusehen
<b>ÖV:</b>	KEINE Routenführung durch Wohnstraßen	Keine Einschränkung	Maßnahmen für Optimierung sind vorzusehen
<b>Stellplätze:</b>	Nur an den dafür gekennzeichneten Stellen	Nur an den dafür gekennzeichneten Stellen	Je nach Ausbaustufe: Reduzieren oder Einschränken (zugunsten anderer Prioritäten)

## *Definition Begegnungszone*

- Eine Begegnungszone ist *"eine Straße, deren Fahrbahn für die **gemeinsame Nutzung** durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist"* (§ 2 Abs. 1 Z 2a).
- In einer solchen verkehrsberuhigten Zone sind FußgängerInnen, RadfahrerInnen und AutofahrerInnen **gleichberechtigt**.
- Zufußgehende *dürfen die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern* (§ 76c Abs. 3).
- FahrzeuglenkerInnen dürfen andere VerkehrsteilnehmerInnen wie FußgängerInnen oder RadfahrerInnen *weder gefährden noch behindern*. **Für den Fahrzeugverkehr gelten die allgemeinen Vorrangregeln sowie der Vertrauensgrundsatz** (§ 3 Abs 1 1. Satz).

## *Definition Superblock*

- Das Konzept soll dabei helfen den Bestand mit **Verkehrsberuhigungsmaßnahmen klimafitter zu gestalten und die Lebensqualität zu steigern.**
- der **Umweltverbund** (Zu-Fuß-Gehen, Radfahren, Öffentliche Verkehrsmittel nutzen) soll attraktiver werden.
- verschiedene Straßenzüge werden zu sogenannten Superblocks zusammengefasst, in welchen ein Durchfahren mit dem Auto nicht mehr möglich ist (nur Zu- und Abfahren)
- **Durchzugsverkehr verläuft entlang der Grenzen** der Superblocks, die freiwerdenden Straßenräume innerhalb der Nachbarschaft werden für bessere Aufenthaltsqualität und eine gesteigerte Klimaresilienz genutzt.





## *Definition Superblock*

### - **Mindeststandard beim Superblock**

- Im Mindeststandard wird der Superblock in verschiedene Anliegerzonen unterteilt, die mit dem Auto von den umgebenden Hauptverkehrsstraßen erreicht und verlassen werden können.
- Zwischen den verschiedenen Anliegerzonen gibt es für den Autoverkehr **keine direkten Wegverbindungen**, diese sind dem Umweltverbund vorbehalten.
- Erreicht wird das durch Straßenumnutzung, lineare Modalfilter wie Poller, Pflanzkübel oder auch durch schmale Einbahnstraßen.





(1) Blick auf die Ist-Situation

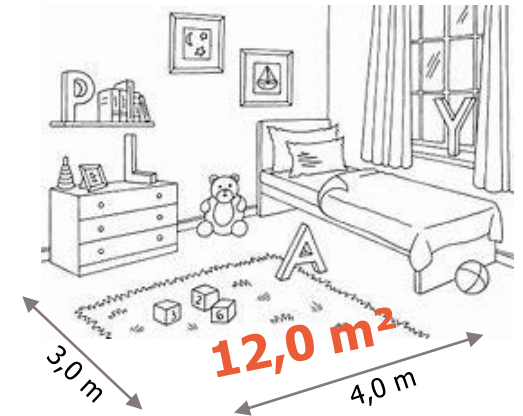
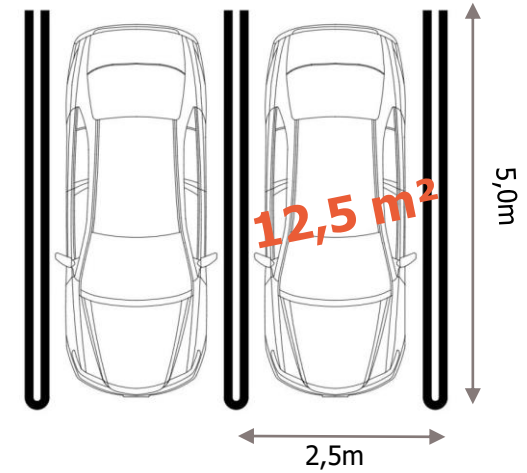
(2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

### **(3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung**

(4) Umsetzungsmöglichkeiten

### (3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung

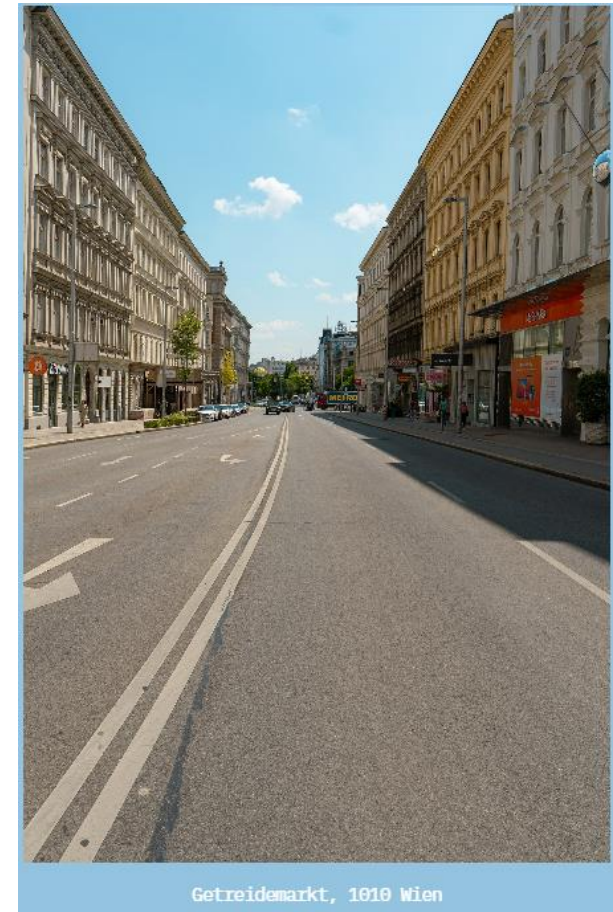
- Gewinn von Aufenthaltsflächen (quantitativ)






### (3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung

- Gewinn von Aufenthaltsflächen (quantitativ)
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität (qualitativ)
- Verkehrssicherheit
- Lärm / Abgase
- Gesundheit
- Klima / Umwelt



Animation: Vienna Blooming  
Copyright by Luca Bierkle, Tobias Reisenbichler

- 
- (1) Blick auf die Ist-Situation
  - (2) Übersicht von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
  - (3) Mehrwert einer Verkehrsberuhigung

## **(4) Umsetzungsmöglichkeiten**

## *Beispiele für Begegnungszonen*



Altstadt – Freistadt Rust: Foto: Walk-space.at

Umfeld: Wohnen, Geschäfts-/  
Zentrenbereich, Altstadt

Verkehrsaufkommen: MIV 900 DTV  
FR 660 DTV  
FG 3300 FG-Frequenz

Elemente für  
Aufenthaltsqualität: Mobile Pflanztröge  
Sitzgelegenheit

Straßenraum: Niveaugleich  
Kennung Bodenbelag  
Poller (Abgrenzung)



## Beispiele für Begegnungszonen



Eisenstadt Domplatz: | Foto: Walk-space.at

Umfeld:	Geschäfts-/ Zentrenbereich Altstadt
Verkehrsaufkommen:	MIV 3700* DTV FR 30* DTV FG 4900* FG-Frequenz
Elemente für Aufenthaltsqualität:	Sitz- und Grünelemente Nähe Brunnen
Straßenraum:	Oberflächengestaltung größtenteils beibehalten Fahrfläche für MIV asphaltiert

## *Beispiele für Begegnungszonen*



Leobersdorf – Hauptstraße: | Foto: hertha hurnaus

Umfeld:

Geschäfts-/ Zentrenbereich

Verkehrsaufkommen:

MIV 3500 DTV

FR 225\* DTV

FG 2000\* FG-Frequenz

Elemente für  
Aufenthaltsqualität:

Baumreihe, Pflanztröge  
mobile Sitzgelegenheit

Straßenraum:

Niveaugleichheit  
Kennung Bodenbelag  
LED-Beleuchtung im Boden  
Betonelemente (Abgrenzung)



## Beispiele für Begegnungszonen



Feldkirchen bei Graz: | Foto: Walk-space.at

Umfeld:                      Geschäfts-/ Zentrenbereich  
                                    Bildung / Soziales

Verkehrsaufkommen:    MIV 7200 DTV  
                                    FR 300\* DTV  
                                    FG 5000\* FG-Frequenz

Elemente für  
Aufenthaltsqualität:    Bäume, Blumeninseln  
                                    Sitzgelegenheiten

Straßenraum:              größtenteils niveaufrei  
                                    Abgrenzung zu Parkplatzbuchten  
                                    durch 2cm hohe Randsteinkante



## Beispiele für Begegnungszonen



Gleisdorf: City-Zone Weizer Straße:Foto: Walk-space.at

Umfeld: Geschäfts-/ Zentrenbereich,  
Altstadt

Verkehrsaufkommen: MIV 1500 DTV  
FR 420 DTV  
FG 3600 FG-Frequenz

Elemente für  
Aufenthaltsqualität: Begrünungselemente  
Sitzgelegenheit

Straßenraum: Niveaugleich  
kleinteilige Pflasterung  
Bodenmarkierungen

## *Beispiele für Begegnungszonen*



Mariahilfer Straße (West): | Foto: Walk-space.at

**Umfeld:** Geschäfts-/ Zentrenbereich

**Verkehrsaufkommen:** MIV 2300 DTV  
FR 3300\* DTV  
FG 51000\* FG-Frequenz

**Elemente für Aufenthaltsqualität:** neue Möbelsierungselemente  
teils integrierte Bepflanzung  
Verschiebung Schanigärten in Richtung Straßenmitte

**Straßenraum:** Niveaufreie Ausgestaltung  
Granit- und Betonpflaster



## (4) Umsetzungsmöglichkeiten

**Aktionen wie temporäre „Sommerzonen“  
eigenen sich gut, um den Straßenraum versuchsweise  
neu erlebbar zu machen und unterschiedliche Nutzergruppen  
ins Gespräch zu bringen.**

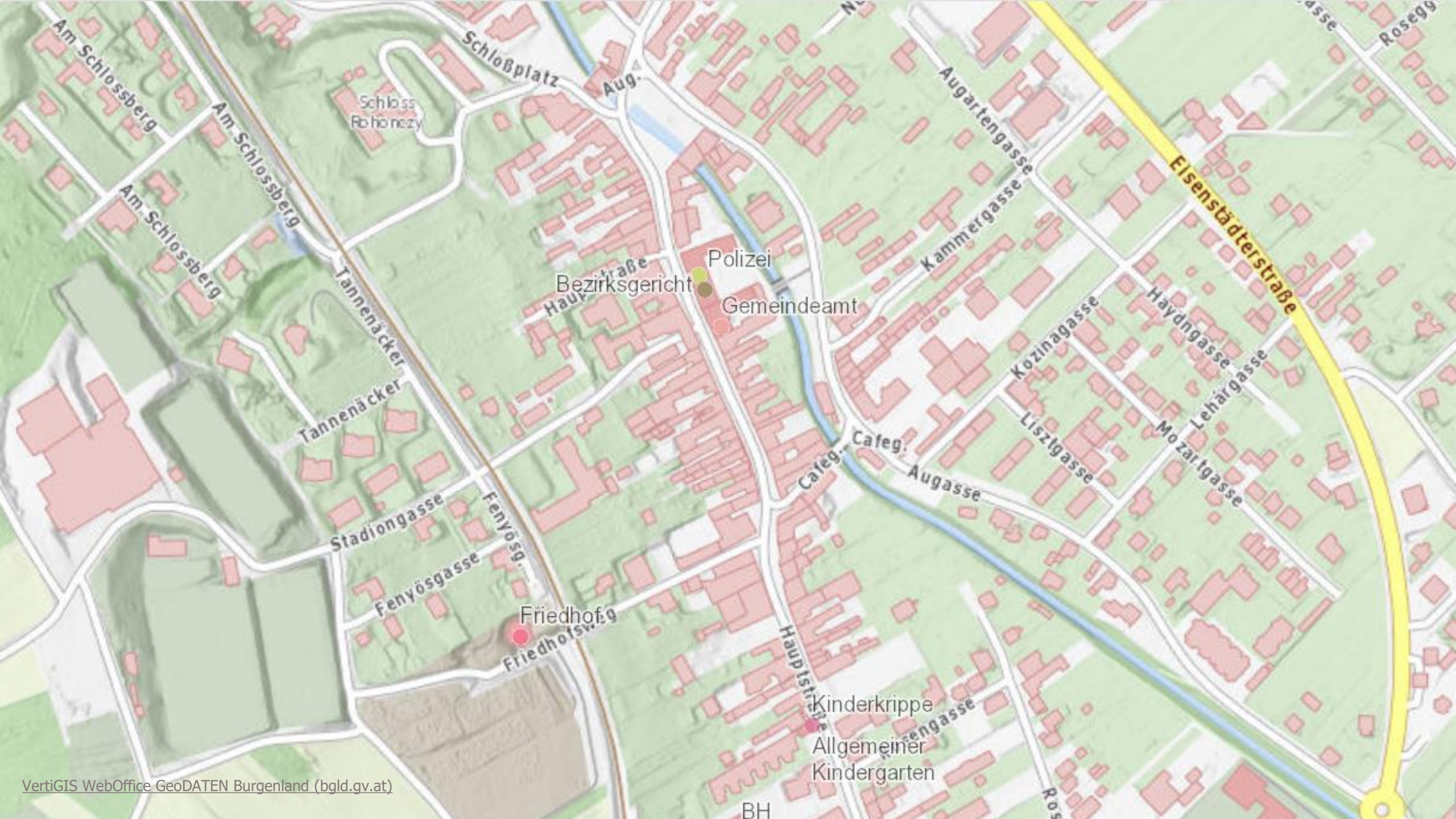
## Rechtliche Information

- Eine **Gemeinde ist für die Erlassung** einer Begegnungszone zuständig, wenn die Verordnung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam wird und sich nur auf Straßen beziehen soll, die weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen sind (§ 94d StVO). In allen anderen Fällen ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BH/Magistrat) ermächtigt diese zu erlassen (§ 94b StVO).
- *"Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete **dauernd oder zeitweilig** zu Begegnungszonen erklären"* (§ 76c Abs. 1).



Durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f ist der *"Beginn und das Ende einer Begegnungszone kundzumachen"* (§ 76c Abs. 5).  
**Mit deren Anbringung tritt die Begegnungszone in Kraft.**











Danke für die Aufmerksamkeit

**Mobilitätszentrale Burgenland**  
**DI Christine Zopf-Renner / DI Cordula Müller**

T +43 (0) 2682 21070

M +43 676 870 424 870 / +43 676 870 424 878

E [christine.zopf-renner@b-mobil.info](mailto:christine.zopf-renner@b-mobil.info)

[cordula.mueller@b-mobil.info](mailto:cordula.mueller@b-mobil.info)

[www.b-mobil.info](http://www.b-mobil.info)